

## **NAP-Monitoring: Ergebnisindikation zur Erhebung 2020**

### **Hintergrund des NAP-Monitorings**

Ziel der repräsentativen Erhebungsphase 2020 ist die Ermittlung des Umsetzungsstands der im Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt bei Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten. Der NAP setzte das Ziel festzustellen, inwieweit bis 2020 mindestens 50 Prozent dieser Unternehmen im Rahmen des so genannten „NAP-Monitorings“ nachweisen können, dass sie die Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfalt angemessen in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Die Methodik der Erhebung und der Datenauswertung basiert auf dem in den Zwischenberichten 2018 und 2019 beschriebenen Vorgehen, die das zuständige Gremium der Bundesregierung, der Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) jeweils im Konsens angenommen hat.

Die zweite Erhebung im Rahmen des NAP-Monitorings begann am 2. März 2020 mit der Versendung des Links zum Online-Fragebogen an die Unternehmen in der Zufallsstichprobe. Die Frist zur Beantwortung des Online-Fragebogens wurde aufgrund der Corona-Pandemie und auf Grundlage eines Beschlusses des IMA vom 24. April auf den 29. Mai 2020 verlängert.

### **Stichprobe, Repräsentativität und Zufälligkeit**

Die Zufallsstichprobe 2020 umfasste 2.254 Unternehmen (Bruttostichprobe) bei einer Grundgesamtheit von 7.396 Unternehmen. Um eine repräsentative Aussage für die Grundgesamtheit treffen zu können, mussten mindestens 363 Unternehmen an der Erhebung teilnehmen. Es wurde eine etwas höhere Rücklaufzahl von 400 Unternehmen angestrebt. Insgesamt haben 455 Unternehmen an der Erhebung 2020 teilgenommen (Nettostichprobe). Damit wurde die angestrebte Rücklaufzahl erreicht.

Zur Überprüfung der Repräsentativität der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit wird untersucht, ob sich die arithmetischen Mittelwerte der Brutto- und der Nettostichprobe statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Wie bereits bei der Erhebung 2019 zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der beobachtbaren Faktoren Umsatz, Anzahl der Beschäftigten, Rechtsform, Firmentyp und Existenz einer Grundsatzerklärung. Der Ausgleich von Verzerrungen durch beobachtbare Faktoren wird mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens vorgenommen, sodass die Ergebnisse im Hinblick auf die vorgenommene Stratifizierung nach Branche und Beschäftigtenzahlen repräsentativ für die Grundgesamtheit sind.

Wie im Vorjahr deutet der im Vergleich zur Bruttostichprobe höhere Anteil an Unternehmen mit öffentlich verfügbarer Grundsatzerklärung in der Nettostichprobe zudem auf eine Ergebnisverzerrung durch unbeobachtbare Faktoren hin, welche nicht vollständig mit statistischen Methoden aufgelöst werden kann.

## Zentrale Erhebungsergebnisse

Zum Zeitpunkt der Erhebung 2020 haben deutlich weniger als 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse angemessen integriert. Auch Unternehmen, die eine Umsetzung der Anforderungen des NAPs bis zum Ende des Jahres 2020 planen, haben keinen maßgeblichen Einfluss auf diesen Befund.

Auf der Basis der Ergebnisse der Auswertungen und der Anwendung der oben beschriebenen statistischen Gewichtungsverfahren gelten auf Basis der statistischen Mittelwerte (siehe Abbildung 1) 13 bis 17 Prozent der Unternehmen als „Erfüller“, 83 bis 87 Prozent der Unternehmen sind „Nicht-Erfüller“. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ befinden sich bezogen auf die Grundgesamtheit 10 bis 12 Prozent „Unternehmen auf einem guten Weg“ zur Erfüllung des NAP. Darüber hinaus sind ca. 1 Prozent „Unternehmen mit Umsetzungsplan“.

Die Erfüllungskategorien entsprechen den im Zwischenbericht 2018 eingeführten und vom IMA bestätigten Definitionen: „Erfüller“ sind gemäß dem vom IMA beschlossenen Anforderungsrahmen Unternehmen, die die Anforderungen des NAP hinsichtlich der fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt vollumfänglich umgesetzt oder – dort, wo dies nicht der Fall ist – eine ausreichende Erläuterung im Rahmen des „Comply or explain“-Mechanismus abgegeben haben. „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ haben die NAP-Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt, können jedoch einen hinreichenden Plan zur Umsetzung bis Ende 2020 vorweisen. Innerhalb der „Nicht-Erfüller“ werden die „Unternehmen auf gutem Weg“ gesondert ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die die NAP-Anforderungen aufgrund geringfügiger Abweichungen vom Anforderungsrahmen, d. h. bei maximal drei bewertungsrelevanten Fragen, nicht erfüllen und sämtliche Fragen zur Existenz der Kernelemente ausreichend beantwortet haben.

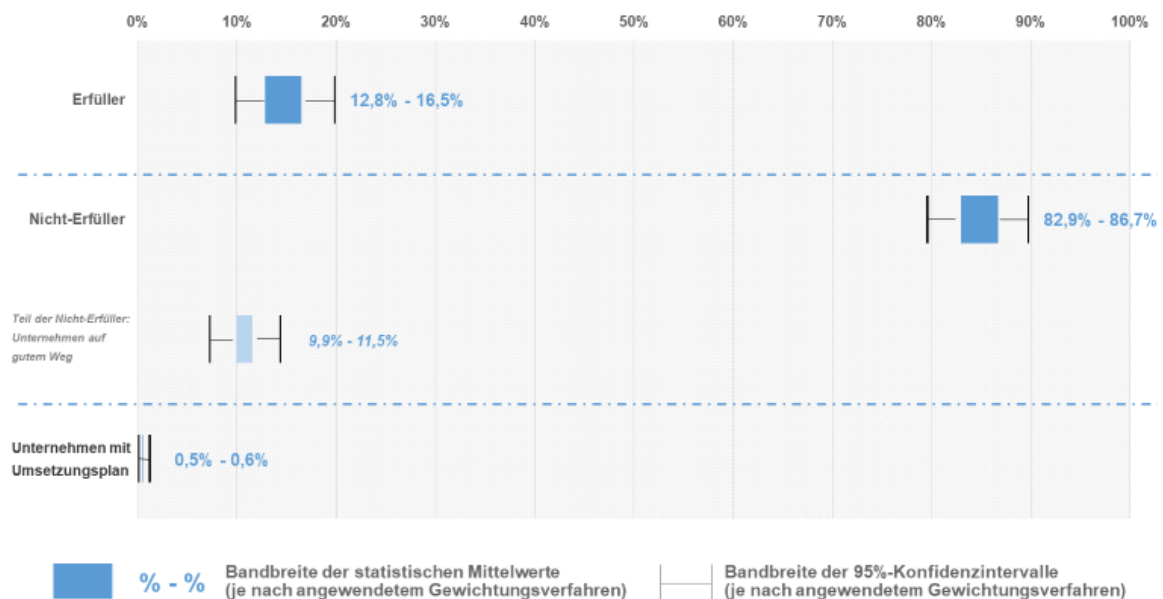


Abbildung 1: Ergebnisse der Erhebung 2020

Die Ergebnisse der Erhebung 2020 überlappen in den Bandbreiten bezogen auf die Konfidenzintervalle mit jenen der Erhebung 2019. Diese Überlappung zwischen 2019 und 2020 bestätigt die Qualität und Belastbarkeit der Erhebungen. In den Ergebnissen 2020 sieht man im Vergleich zu 2019 jedoch, dass die Bandbreite der Erfüller bezogen auf die statistischen Mittelwerte leicht nach links verschoben ist und mit einer geringeren Erfüllerquote einhergeht. Dies ist jedoch kein Hinweis auf eine Verschlechterung der Erfüllerquote. Vielmehr haben die bei der diesjährigen Erhebung analog zum Vorjahr angewendeten Gewichte – anders als im letzten Jahr – einen höheren Einfluss auf den statistischen Mittelwert der „Erfüller“ und die Verzerrung aufgrund von beobachtbaren Faktoren kann im Jahr 2020 besser abgebildet werden als im Rahmen der Erhebung 2019. Dies ist auf eine verbesserte Datenbasis zurückzuführen: Für die Unternehmen der erweiterten Stichprobe wurde im Rahmen der Erhebung 2019 keine Internet-Recherche hinsichtlich der Existenz einer Grundsatzerklärung durchgeführt, sodass die Information in dieser Eigenschaft fehlte. Wenn für Unternehmen Informationen in mindestens einer Eigenschaft fehlen, kann für diese Unternehmen kein individuelles Gewicht ermittelt werden und sie erhalten das durchschnittliche Gewicht ihrer Schicht. Im Rahmen der Erhebung 2020 wurde für die gesamte Bruttostichprobe eine Internet-Recherche hinsichtlich der Existenz einer Grundsatzerklärung durchgeführt. Daher konnten bei der Erhebung 2020 die beobachtbaren Faktoren besser bei der Gewichtung berücksichtigt werden.

Der Erfüllungsgrad der einzelnen Kernelemente zeigt unterschiedliche Ausprägungen. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen, das als „Erfüller“ eines Kernelements gilt, nicht zwangsläufig auch andere Kernelemente erfüllen muss und somit dennoch ein „Nicht-Erfüller“ sein kann.

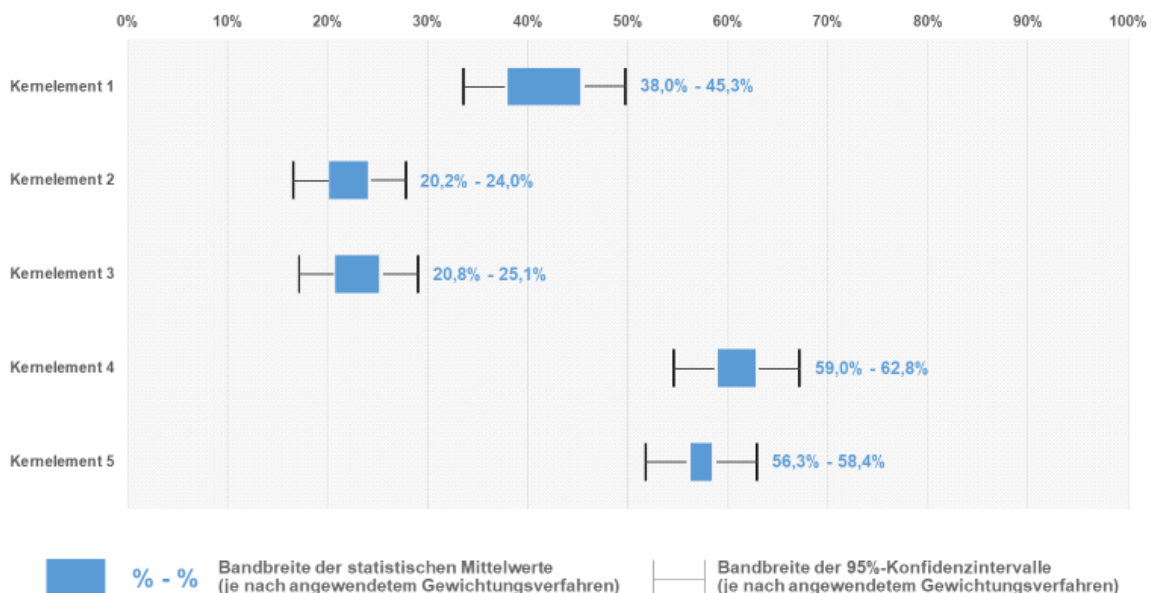


Abbildung 2: „Erfüller“ nach Kernelementen 2020

Die Auswertung der Daten zeigt, dass sich die Problemstellungen der Unternehmen im Vergleich zur Vorjahreserhebung nicht wesentlich verändert haben. Insbesondere die Bandbreite zur Erfüllung des zweiten Kernelements zeigt, dass die sogenannte Risikoanalyse für die teilnehmenden Unternehmen die größte Herausforderung darstellt. Insgesamt ist bei der Detailbetrachtung der Ergebnisse nach Kernelementen zu

berücksichtigen, dass sich ein Teil der Anforderungen aus der individuellen Risikodisposition der Unternehmen – also durch die aus Unternehmensperspektive vorgenommenen Spezifizierung der für das Unternehmen relevanten Menschenrechtsrisiken im Fragebogen bei Kernelement 2 – ergibt. So sind beispielsweise Anforderungen in den Kernelementen 4 und 5 nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Menschenrechtsrisiken gegeben. Da wie bereits im Vorjahr die Risikoanalysen in der Mehrheit der Fälle nicht dem durch den NAP definierten Anforderungsrahmen entsprechen (siehe geringer Erfüllungsgrad im Kernelement 2), ist eine Aussage zu diesen Kernelementen nur eingeschränkt möglich.

Ausführliche Informationen zur Erhebung 2020 wird der dritte Zwischenbericht zum NAP-Monitoring geben, welcher derzeit im zuständigen Gremium der Bundesregierung, dem Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte besprochen wird. Nach Freigabe durch den Interministeriellen Ausschuss wird der Bericht im Internet veröffentlicht (u.a. auf [www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring)).